

Hygiene Konzept Reitturnier RSC Buchenhof

Grundsätzlich gilt die gültige Fassung zur Coronaverhaltensregelung. Alle Personen auf der Veranstaltung verpflichten sich zur Einhaltung der Hygieneregulierung. Zuwiderhandlung führt zum sofortigem Ausschluss und Verweis vom Gelände.

Es sind nur Reitsportler und deren Betreuer (pro Reiter 1 Person, ab 3 Pferden eine weitere Person), das DRK, die Offiziellen der FN sowie das Organisationsteam vor Ort. Zuschauer sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Zu – und Abfahrt erfolgt über den Cappelner Weg, der an den Turniertagen als Einbahnstrasse eingerichtet wird. (Einfahrt nur von der Permer Straße aus, siehe Anfahrtsplan)

Die Anmeldung der Teilnehmer erfolgt bei der Einfahrt auf den Parkplatz. Jede Person hat für jeden Tag einen ausgefüllten Anwesenheitsnachweis abzugeben (bitte vor Anreise ausfüllen) und wird registriert. Danach erfolgt die Übergabe eines Besucherbändchens zur Kennzeichnung. Dies ist sichtbar zu tragen. Nicht vorher gemeldete Personen sind nicht zum Zutritt auf das Gelände berechtigt. Bei Abfahrt vom Parkplatz wird die Abfahrtszeit dokumentiert.

Auf dem gesamten Gelände gilt die Abstandsregelung von 1,5 m sowie die Maskenpflicht.

Ausnahmen:

- Richter auf dem Richterwagen und die Mitarbeiter der Meldestelle
- Reitsportler zu Pferd (Vorbereitung der Pferde zur Prüfung, in der Prüfung und in der Nachbereitung der Prüfung)

Auf dem Gelände sind verteilt.

- ausreichende Möglichkeiten zur Handdesinfektion
- ausreichend Hinweistafeln zu den geltenden Verhaltensregeln

Auf den Abreiteplätzen sind jeweils 6 Reiter gleichzeitig zugelassen. Es stehen zwei Abreiteplätze zur Verfügung.

Siegerehrungen werden nicht durchgeführt.

Die Teilnehmer verlassen nach absolvierten Prüfungen umgehend (nach Versorgung und Verladung der Pferde) das Veranstaltungsgelände.

Gastronomie. Verpflegung wird eingeschränkt angeboten. Ausgabe von Speisen und Getränken erfolgt in Einweggeschirr, bzw. Kaltgetränke in Flaschen. Im Übrigen richten wir uns hier nach der gültigen Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW, I. Gastronomie